

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00962 vom 27. Oktober 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.00962

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00962 du 27 octobre 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00962 del 27 ottobre 2005

Erwägungen

E. 1

1.1. T. ____, geboren 1955, arbeitete vom 30. Mai 2002 bis 31. Mai 2003 als Taxifahrer bei der A. ____, AG, ____ (Urk. 8/63 Ziff. 1 und Ziff. 5-6). Am 21. Februar 2003 meldete er sich bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug (Berufsberatung, Umschulung und Arbeitsvermittlung) an (Urk. 8/77 Ziff. 7.8).

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, holte verschiedene medizinische Berichte (Urk. 8/24-32) und einen Arbeitgeberbericht (Urk. 8/63) ein und veranlasste berufliche Abklärungen (Urk. 8/62, Urk. 8/51, Urk. 8/45), eine Abklärung in der Abklärungs- und Ausbildungsstätte B. ____ (____; Urk. 8/52) sowie einen Zusammenzug der individuellen Konti (Urk. 8/75). Mit Verfügung vom 26. August 2004 verneinte sie einen Anspruch auf berufliche Massnahmen (Urk. 8/21). Die gegen die Verfügung vom 26. August 2004 am 13. September 2004 vom Versicherten erhobene Einsprache (Urk. 8/20) wies die IV-Stelle mit Entscheid vom 3. März 2005 (Urk. 8/11) ab. Dieser Einspracheentscheid ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

1.2. Mit Verfügungen vom 26. Mai 2005 sprach die IV-Stelle dem Versicherten vom 1. November 2003 bis 30. April 2004 (Urk. 8/8), vom 1. Mai 2004 bis 28. Februar 2005 (Urk. 8/9) und ab 1. März 2005 (Urk. 8/7 und Urk. 8/10) je eine halbe Rente mit Zusatzrenten für die Ehegattin und die Kinder zu.

Die gegen die Verfügungen vom 26. Mai 2005 (Urk. 8/7-10) vom Versicherten am 1. Juni 2005 erhobene Einsprache (Urk. 8/5), die er am 24. Juni 2005 (Urk. 8/35), nunmehr vertreten durch Max S. Merkli, Praxis für Sozialversicherungsrecht, Zürich, ergänzte, wies die IV-Stelle mit Entscheid vom 5. Juli 2005 (Urk. 8/2 = Urk. 2) ab.

2. Gegen den Einspracheentscheid vom 5. Juli 2005 (Urk. 2) erhob der Versicherte, weiterhin vertreten durch Max S. Merkli, mit Eingabe vom 5. September 2005 Beschwerde und beantragte dessen Aufhebung und die Zusprache einer ganzen Rente. Eventualiter sie die Sache zur genaueren Abklärung und anschliessend neuer Verfügung über den Rentenanspruch an die IV-Stelle zurückzuweisen (Urk. 1 S. 2). Mit der Beschwerde reichte er einen Bericht von Dr. med. C. ____, Oberarzt, und Dr. med. D. ____, Assistenzarzt, Psychiatrie-Zentrum E. ____, vom 28. Juli 2005 (Urk. 3/8) ein. Mit Beschwerdeantwort vom 10. Oktober 2005 schloss die IV-Stelle auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7).

Das Gericht zieht in Erwägung:

1. Der Beschwerdeführer rügte in formeller Hinsicht die Verletzung beziehungsweise die Verweigerung des rechtlichen Gehörs, da sich die Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid zur Kritik am angenommenen Valideneinkommen nicht äusserte (Urk. 1 S. 4 Ziff. 1). Aufgrund ihrer formellen Natur ist diese Rüge vorweg zu behandeln (BGE 124 V 92 Erw. 2 mit Hinweisen).

Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung sowie Art. 42 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung einer Person eingreift. Dazu gehört insbesondere deren Recht, sich vor Erlass des in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 129 II 504 Erw. 2.2, 127 I 56 Erw. 2b, 127 III 578 Erw. 2c, 126 V 131 Erw. 2b; zu Art. 4 Abs. 1 aBV ergangene, weiterhin geltende Rechtsprechung: BGE 126 I 16 Erw. 2a/aa, 124 V 181 Erw. 1a, 375 Erw. 3b, je mit Hinweisen).

Dem Beschwerdeführer ist darin beizupflichten, dass die Beschwerdegegnerin das rechtliche Gehör verletzte, indem sie sich - trotz der Einwände des Beschwerdeführers (vgl. Urk. 8/35 S. 2 Ziff. 4) - weder im Einspracheentscheid (vgl. Urk. 2 S. 2) noch in der Vernehmlassung (vgl. Urk. 7) zur Höhe des angerechneten Valideneinkommens äusserte. Eine Prüfung, ob der Einspracheentscheid bereits aus formellen Gründen aufzuheben ist, kann unterbleiben, da die Sache aus materiellen Gründen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist, wie nachfolgend dargelegt wird.

E. 2

2.1 Die Beschwerdegegnerin hat die massgebenden Gesetzesbestimmungen über die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 8 Abs. 1 ATSG und Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung; IVG) in der Begründung zum angefochtenen Einspracheentscheid zutreffend dargelegt, weshalb darauf, mit den nachstehenden Ergänzungen, verwiesen werden kann (Urk. 2 S. 1 f.).

2.2 Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG (seit 1. Januar 2004: in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 IVG) aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 349 Erw. 3.4.2 mit Hinweisen).

2.3. Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 Erw. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 Erw. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 Erw. 4b.cc).

2.4. Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 125 V 352 Erw. 3a, 122 V 160 Erw. 1c).

2.5. Das Gericht kann die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen, besonders wenn mit dem angefochtenen Entscheid nicht auf die Sache eingetreten oder der Sachverhalt ungenügend festgestellt wurde (§ 26 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht; GSVGer).

3. Strittig ist, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat.

3.1. Die Beschwerdegegnerin führte hierzu aus, aufgrund der Abklärung der B. sei dem Beschwerdeführer eine körperlich gelegentlich mittelschwere, wechselbelastende Tätigkeit, die nicht längerdauernd oder repetitiv in den Rücken und das linke Knie ungünstigen Körperhaltungen ausgesetzt werden müsse, zu 70 % zumutbar. Bezüglich der gestellten Diagnosen hätten sich keine Änderungen ergeben, weshalb aufgrund der B.-Beurteilung und der übrigen medizinischen Aktenlage von einer Arbeitsfähigkeit von 50 % in einer leidensangepassten Tätigkeit auszugehen sei (Urk. 2 S. 2).

3.2. Der Beschwerdeführer macht geltend, die Beschwerdegegnerin gehe davon aus, dass sich die Angabe einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit im Bericht von Prof. Dr. med. F., Leiter Poliklinik, und Dr. med. G., Neurologische Klinik, Universitätsspital P., vom 14. Dezember 2004 lediglich auf die angestammte Tätigkeit des Beschwerdeführers beziehe. Für diese Annahme lieferten die Akten aber keine stichhaltigen Anhaltspunkte. Zwar äusserten sich die Ärzte im genannten Bericht nicht ausdrücklich zu dieser Frage, doch lasse der Kontext darauf schliessen, dass sie eine vollständige Arbeitsunfähigkeit in jeglicher Tätigkeit als gegeben erachteten. Ansonsten hätten sie mit grösster Wahrscheinlichkeit - wie sie dies auch schon in ihren früheren Bericht erwähnten - den Beschwerdeführer ausdrücklich nur für die Tätigkeit als Berufschaffeur arbeitsunfähig erklärt (Urk. 1 S. 4 Ziff. 2).

Die Beschwerdegegnerin habe es indessen unterlassen, trotz der entsprechenden Vorbringen bei den Ärzten der Neurologischen Poliklinik zur Arbeitsfähigkeit nachzufragen. Damit habe sie ihre Abklärungspflicht verletzt und aufgrund einer Annahme die Einsprache abgewiesen (Urk. 1 S. 4 f. Ziff. 2).

Im Rahmen der berufsorientierten Abklärung im B.____ hätten dem Beschwerdeführer verschiedene, körperlich leichtere, wechselbelastende Tätigkeiten zugeteilt werden können. Der Beschwerdeführer traue sich solche körperlich leichtere Tätigkeiten zu und erziele bei der testologisch geprägten Selbstbeurteilung der körperlichen Fähigkeiten PACT mit 128 von möglichen 200 Punkten ein entsprechendes Resultat. Während der Beobachtungszeit sei im Rahmen der beruflichen Abklärung nie ein gesichertes Einschlafen bei der Arbeit beobachtet worden. Der Beschwerdeführer habe selber angegeben, dass er sich bei Lärmarbeiten mit dem heissen Lärmkolben im Bereiche der Hände ganz leicht verbrannt habe. Ein effektives Einnicken sei von der betreuenden Abklärungsperson indessen nicht vermerkt worden. Ein äusserst kurzer Sekundenschlaf ohne muskulären Tonusverlust könne im Rahmen der Lärmarbeiten nicht gesichert ausgeschlossen werden. Generell gebe der Beschwerdeführer an, dass er bei monotonen, seriellen Arbeiten stärker ermüde als bei Tätigkeiten, bei denen er auch motorisch mehr in Bewegung sein könne. Bei den anschliessenden Arbeitsversuchen in den Bereichen Holz und Office und in der hausinternen Kantine habe der Beschwerdeführer ganztags eingesetzt werden können, ohne dass es zu den vermerkten Einschlafepisoden gekommen sei (Urk. 8/52 S. 8 f. unten Ziff. 2.3).

Gestützt auf die praktischen Abklärungsergebnisse könnten dem Beschwerdeführer Arbeitsleistungen in einer körperlich leichteren, bis maximal gelegentlich mittelschweren, wechselbelastenden Tätigkeit, unter Vermeidung von längerdauernden oder repetitiven in der den Rücken oder das linke Knie ungünstigen Körperhaltungen entsprechend einer Arbeitsfähigkeit von 70 %, ganztags verwertet, zugemutet werden. Zudem müssten aber die von den Ärzten der Neurologischen Klinik des Universitätsspitals P.____ im Bericht vom 3. Dezember 2002 angegebenen Einschränkungen einer Tätigkeit ohne erhobene Selbst- oder Fremdgefährdung beachtet werden. Insbesondere seien Tätigkeiten, die mit beruflichem Fahren von Fahrzeugen und Bedienen von Maschinen mit erhöhtem Unfallpotential und das Besteigen von hohen Leitern oder Gerüsten sowie Arbeiten mit verlängerter dauerhafter Aufmerksamkeit wie bei Tätigkeiten am Computer erforderten ungeeignet (Urk. 8/52 S. 9 Mitte Ziff. 2.3).

4.3 Die Ärzte des Psychiatrie-Zentrums E.____ stellten in ihrem Bericht vom 1. beziehungsweise 2. September 2004 folgende Diagnosen (Urk. 8/25/2 S. 1 lit. A):

- Kombinierte Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F61.0)

- Posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10 F43.1)

Weiter hielten sie zur Arbeitsfähigkeit fest, dass dem Beschwerdeführer die bisher ausgeübte Berufstätigkeit nicht mehr zumutbar sei. In einer behinderungsangepassten Tätigkeit bestehe jedoch eine Arbeitsfähigkeit von 50 % (Urk. 8/25/1 S. 4). Aus psychiatrischer Sicht bestehe auch als Taxifahrer eine Arbeitsfähigkeit von mindestens 50 % (Urk. 8/25/2 S. 1 lit. B).

4.4 In seinem Bericht vom 14. Dezember 2004 ergänzte Prof. F.____, nunmehr zusammen mit Dr. med. G.____, Assistenzarzt, seine am 3. Dezember 2003 gestellte Diagnose (vgl. Urk. 8/28 S. 1 lit. A) um diejenige einer Persönlichkeitsstörung mit dissoziativen und narzisstischen Anteilen (Urk. 8/6 S. 1). Aus psychiatrischer und neurologischer Sicht liege eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % vor (Urk. 8/6 S. 2).

4.5. Zuhanden des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers nannten die Ärzte des Psychiatrie-Zentrums E. am 28. Juli 2005 die Diagnose eines weiterhin bestehenden depressiven Syndroms sowie wiederkehrender Beschwerden von der posttraumatischen Belastungsstörung (Urk. 3/8 S. 1). Die Arbeitsfähigkeit aus psychiatrischer Sicht beurteilten sie unverändert seit ihrem Bericht vom 1. beziehungsweise 2. September 2004 (Urk. 3/8 S. 2).

E. 5

5.1. Beim Beschwerdeführer liegen aus neurologischer Sicht eine Narkolepsie ohne Kataplexie (Urk. 8/31/1 S. 1 lit. A) beziehungsweise eine exzessive Tagesschlaflosigkeit bei relativem Schlafmanko vor (Urk. 8/28/1 S. 1 lit. A). Aus psychischer Sicht werden eine kombinierte Persönlichkeitsstörung und eine posttraumatische Belastungsstörung (Urk. 8/25/2 S. 1 lit. A, vgl. auch Urk. 8/6 S. 1) sowie ein weiterhin bestehendes depressives Syndrom und wiederkehrende Beschwerden von der posttraumatischen Belastungsstörung (Urk. 3/8 S. 1) beschrieben.

5.2. Bezüglich der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit kann nicht abschliessend auf die vorliegenden medizinischen Akten abgestellt werden.

Einig sind sich die beurteilenden Ärzte dahingehend, dass dem Beschwerdeführer seine angestammte Tätigkeit als Taxifahrer nicht mehr zumutbar ist (Urk. 8/52 S. 9 Mitte Ziff. 2.3, Urk. 8/31/1 S. 1 lit. B, Urk. 8/29 lit. A Ziff. 1 und Ziff. 3, Urk. 8/28/1 S. 1 lit. B, Urk. 8/25/1 S. 4, Urk. 8/6 S. 2, Urk. 3/8 S. 2).

Hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit in einer der Behinderung des Beschwerdeführers angepassten Tätigkeit weisen die medizinischen Unterlagen Unklarheiten und Widersprüche auf. Die Untersucher der B. gelangten in ihrer eingehenden und umfassenden, im Wesentlichen auf die praktischen Arbeitseinsätze des Beschwerdeführers im Rahmen der beruflichen Abklärung gestützten Beurteilung zur Ansicht, der Beschwerdeführer könne eine körperlich leichtere und gelegentlich mittelschwere, wechselbelastende Tätigkeit, unter Vermeidung von längerdauernden oder repetitiven in der Rücken oder das linke Knie ungünstigen Körperhaltungen, zu 70 % ausüben. Das Profil einer solchen geeigneten Stelle schärften sie weiter ein, indem sie darauf hinwiesen, dass zudem die von den Ärzten der Neurologischen Klinik des Universitätsospitals P. angegebenen Kriterien beachtet werden müssten. In diesem Sinne seien Tätigkeiten, die eine erhöhte Selbst- oder Fremdgefährdung beinhalteten, nicht geeignet. Weiter könne der Beschwerdeführer Arbeiten, die das berufliche Fahren von Fahrzeugen und das Bedienen von Maschinen mit erhöhtem Unfallpotential oder das Besteigen von hohen Leitern oder Gerüsten und Arbeiten, die eine dauerhafte Aufmerksamkeit verlangten, nicht ausüben (Urk. 8/52 S. 9 Mitte Ziff. 2.3). Während das von den Ärzten der Neurologischen Klinik des Universitätsospitals P. erstellte medizinische Anforderungsprofil Eingang in die Beurteilung der B. fand, hielten die Untersucher zur Arbeitsfähigkeit aus psychischer Sicht fest, dass diese von den behandelnden Ärzten des Psychiatrie-Zentrums E. beurteilt würde (Urk. 8/52 S. 8 Ziff. 2.3 Mitte). Die Ärzte des Psychiatrie-Zentrums E. erachteten den Beschwerdeführer zwar als aus psychischer Sicht zu mindestens 50 % arbeitsfähig (Urk. 8/25/1 S. 4, Urk. 8/25/2 S. 1 Ziff. 1, vgl. Urk. 3/8 S. 2). Indessen ist daraus nicht ersichtlich, ob sich diese Einschätzung mit derjenigen durch die Untersucher der B. vereinbaren lässt, und von welcher Gesamtarbeitsfähigkeit aus

neurologischer und psychiatrischer Sicht ausgegangen werden kann. Ferner bleibt unklar, weshalb die Ärzte des Psychiatrie-Zentrums E.____ dem Beschwerdeführer einerseits die bisher ausgeübte Tätigkeit als nicht mehr zumutbar erachteten (Urk. 8/25/1 S. 4) und andererseits eine Arbeitsfähigkeit von 50 % in der Tätigkeit als Taxifahrer attestierten (Urk. 8/25/2 S. 1 lit. B).

5.3 Der entscheidende Sachverhalt bezüglich der massgebenden Frage, ob sich die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit durch die B.____ mit der Arbeitsfähigkeit aus psychischer Sicht vereinbaren lässt, mithin von einer Gesamtarbeitsfähigkeit von 70 %, allenfalls von 50 %, in einer leidensangepassten Tätigkeit ausgegangen werden kann, lässt sich demnach aufgrund der vorliegenden medizinischen Akten nicht beurteilen.

Die Sache ist daher an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese bei den Ärzten des Psychiatrie-Zentrums E.____ einen Bericht zur Frage einhole, wie die Arbeitsfähigkeit aus psychischer Sicht unter Berücksichtigung der Einschränkung der physischen Arbeitsfähigkeit durch die B.____ zu beurteilen sei.

6. Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfolgung als vollständiges Obsiegen (vgl. ZAK 1987 S. 268 f. Erw. 5 mit Hinweisen), weshalb der vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat. Diese ist unter Berücksichtigung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses beim praxisgemässen Stundenansatz bei nicht anwaltlicher Vertretung von Fr. 170.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) auf Fr. 1'100.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 5. Juli 2005 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, neu verfolge.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'100.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Max S. Merkli, unter Beilage einer Kopie von Urk. 7
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.